- 4. Bum Begriffe bes Gaftwirts im Sinne bes § 701 BGB. Rechte und Pflichten ans bem Gaftaufnahmevertrag.
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 7. Oftober 1921 i. S. R. (Bekl.) w. Sp. (81.). VII 106/21.
 - I. Landgericht München. II. Oberlandesgericht bafelbft.

Der Kläger hat längere Zeit in der Bension der Leklagten gewohnt. Am 23. April 1919 verließ er vorübergehend und unter Mitnahme eines Teiles seiner Sachen die Pension. Ein von der Beklagten am 27. April 1919 nen aufgenommener Gast stahl in der darauf solgenden Nacht aus dem unverschlossen gebliebenen Zimmer des Klägers eine Anzahl von Kleidungsstücken und andern Sachen. Der Kläger verlangt von der Beklagten Ersat des ihm entstandenen Schadens in Höhe von 6650 M. Die Beklagte hat ihre Haftung bestritten und eigenes Berschulden des Klägers eingewendet. Das Landsgericht hat die Klage abgewiesen, das Verusungsgericht den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Ersolg.

Grünbe:

Das Urteil bes Oberlandesgerichts beruht auf ber Annahme, baß die Beklagte und ihre Erfüllungsgehilfin, das Dienstmädchen St., die ber Beklagten obliegende Fürsorgepflicht für die Sachen des Klägers verlett haben. Diese Fürsorgepflicht wird in erster Linie aus § 701 BGB. abgeleitet, weil der grundlegende Vertrag der Parteien ein Gastaufnahmevertrag gewesen sei, kein bloßer Mietvertrag. Nur hilfsweise stellt sich das Oberlandesgericht auf den Standpunkt, das die Beklagte

schon gegen die Pflichten einer bloßen Vermieterin verstoßen habe und deshalb hafte. Diese Aussührung ist nicht unbebenklich. Es ist nicht gesagt und auch sonst nicht ersichtlich, warum sich aus dem bloßen Vermieten von Käumen eine Fürsorgepflicht des Vermieters für die vom Mieter eingebrachten Sachen ergeben soll. Sinen neben dem Wictvertrag herlausenden Vertrag besonderer Art, aus welchem jene Pflicht etwa hergeleitet werden könnte, hat das Oberlandesgericht nicht in Rechnung gezogen. Indessen kann die Richtigkeit diese Teiles der Urteilsgründe bahingestellt bleiben. Der Hauptgrund des Bernsungsrichters

halt jedenfalls ben Angriffen ber Revision ftanb.

Die Revision leugnet nicht, daß bie Beklagte als Inhaberin einer Frembenpension gewerbsmäßig Frembe aufnimmt; sie bestreitet jeboch, daß die Beklagte als Gaftwirt anzusprechen fei. Der Berufungsrichter hat aber festgestellt, daß die Beklagte ihre Zimmer nicht nur an fogenannte Dauermieter abgibt, baß fie vielmehr Bafte auch fur furgere Beiten aufnimmt. Mit Recht hat er banach bie Beklagte als Gastwirt und als ber strengen Saftung bes § 701 BOB, unterworfen angesehen. Der innere Grund für diese Haftung ist gerade barin zu erblicken, baß bie Gafte gegen die aus dem häufigen Bechsel ihrer Mitgafte fich ergebenben Wefahren geschützt werben follen. Ob im einzelnen Falle ber Gaftwirt ben Beherbergungsvertrag für langere ober fürzere Dauer abschließt, ob er dabei besondere langere Kundigungsfristen vereinbart, alles bas tann einen Unterschieb zuungunften bes Dauergaftes nicht begründen. Eher ließe sich sagen, daß gerade ein solcher Dauergast einen befonderen Unfpruch auf ben Schutz bes § 701 BBB. hat. Es hat benn auch ber erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 24. September 1920 VII 108/20 biefen Schutz einem Hotelgaft zugebilligt, ber haufig wiebertehrte, regelmäßig basselbe Bimmer befam und einen geringeren Preis als ben Tagespreis wochenweise zahlte.

Auch barauf will bie Revision Wert legen, baß ber Kläger wie alle übrigen Bensionare bie Mahlzeiten außerhalb bes Hauses eingenommen habe. Dieser Umstand ist bebeutungslos. Zum Begriff ber Beherbergung gehört nicht die Verpslegung. Ein Beherbergen ist immer schon bann anzunehmen, wenn jemand einem andern den Ersat für ein eigenes Heim und alle die Bequemlichkeit gewährt, die man in der eigenen Häuslichkeit genießt. Dazu gehört namentlich das Erhalten von Ordnung und Sauberkeit in den gemieteten Räumen und das Be-

reitstellen einer Bebienung überhaupt.

Richtig ist, daß ber Kläger zur Zeit bes Diebstahls nicht in ber Pension weilte, sondern auf einige Tage verreist war. Unrichtig ist aber der von der Revision daraus gezogene Schluß, daß die rechtlichen Beziehungen der Parteien sich dadurch in einen reinen, noch dazu unentgeltlichen, Verwahrungsvertrag verwandelt hätten. Es ist nicht fest-

gestellt, daß der Kläger für die Neisetage etwas von seiner monatlich zu zahlenden Bergütung abgezogen hat. Deshalb nuß von der vollen Zahlung der Monatörate ausgegangen werden. Die Nevision will den Betrag für die Reisetage als reine Miete ansehen. Dafür sehlt es aber an jeder Unterlage. In dem Beherbergungsvertrage des Klägers hatte sich nichts geandert. Wenn auch der Kläger für seine Person und einen Teil seiner Sachen nicht die ihm von der Beklagten zur Berfügung gestellte Wohnung und Bedienung benutzte, so blieben doch seine in der Wohnung zurückgelassenne Sachen eingebrachte Sachen eines zur Beherbergung ausgenommenen Gastes.

Endlich rügt die Revision eine Berletung des § 254 BGB. Immer, meint sie, sei es in erster Linie Aufgabe des Klägers geblieben, für die Sicherheit seiner Sachen zu sorgen; ihm, der sich mit den ihm bekannten und auch sonst in Pensionen üblichen Berhältnissen abgefunden hätte, habe es obgelegen, selbst dem Dienstmädchen die nötigen besonderen Anweisungen zu geben. Es geht indessen nicht an, für die in den Pensionen üblichen Verhältnisse, mögen sie auch als Misstände zu bezeichnen sein, den Gast verantwortlich zu machen. Er muß die Mängel des Betriebes, die er überall vorsindet, einsach hinnehmen und darf sich auf die Fürsorge seines Wirts und schlimmstenfalls auf den Schutz des § 701 BGB verlassen.

Unansechtbar ist auch bie von dem Berufungsrichter gegebene weitere Begrunbung. Er finbet ein Berichulben ber Betlagten und ihrer Erfüllungsgehilfin auch barin, baß fie nicht fofort bei ber Abreise bes Rlagers mit feiner langeren Abwesenheit rechneten und auch bis zum 27. April 1919 bas langere Fernbleiben bes Rlagers noch nicht erkaunt hatten, daß sie es unterlassen haben, aus ber sich ihnen aufbrängenben Erkenntnis die erforderlichen Schluffe zu ziehen, daß fie trot ber bamals in Dunchen herrschenden Unficherheit teine Borfichtsmaßregeln zum Schut ber Sachen bes Klägers getroffen haben, und bas auch bann nicht, als am 27. April 1919 ein neuer Gaft unter keineswegs vertrauenerweckenden Umständen aufgenommen und in ber Rabe bes unbewohnten und unversperrten Zimmers bes Rlagers untergebracht war. Begenüber biefer allein fur ben Schaben maggebenben und gang erheblichen Fahrlässigkeit vermag bas Berufungsgericht ein Verschulben des Rlägers, und noch bazu ein überwiegendes, nicht festzustellen. Ein Rechtsirrtum ist in biefen Ausführungen bes Berufungsrichters nicht erfichtlich. Weber ber Begriff bes Berschulbens noch ber bes vorwiegenben urfächlichen Busammenhangs ift verkannt.